

**Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen,
die gemäß § 45 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
einer Betriebserlaubnis bedürfen
(außer Tageseinrichtungen für Kinder)
- Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII) -**

Beschlissen vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014, zuletzt geändert
durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 28.4.2025

Der Landesjugendhilfeausschuss des Landesjugendamtes Hessen hat die folgenden Richtlinien als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß §§ 45 ff. SGB VIII beschlossen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) wird diese Richtlinien bei der Durchführung der Aufgaben anwenden. Dabei bleibt es ihr vorbehalten, in begründeten Fällen Abweichungen zuzulassen.

Inhaltsangabe

1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
2. Einrichtungsbegriff
3. Betriebserlaubnis
4. Meldepflichten
5. Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
6. Anforderungen an den Betrieb von (teil-)stationären Einrichtungen
 - 6.1 Fachliche Voraussetzungen
 - 6.1.1 Einrichtungskonzeption
 - 6.1.2 Rechte der Kinder und Jugendlichen, Beteiligung und Beschwerde
 - 6.1.3 Prävention und Schutz vor Gewalt
 - 6.2 Personelle Voraussetzungen
 - 6.2.1 Fachkräfte
 - 6.2.2 Prüfung von Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen
 - 6.2.3 Gruppengrößen und Personalschlüssel
 - 6.3 Räumliche Voraussetzungen
 - 6.3.1 Standort, Bau, Ausstattung und Raumbedarf
 - 6.3.2 Unfallverhütung und Brandschutz
 - 6.3.3 Hygiene, Gesundheit und Arzneimittel
 - 6.3.4 Versicherungen
 - 6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen
7. Dokumentation und Datenschutz

1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Für den Betrieb einer (teil-)stationären Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII sind die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Der Träger einer Einrichtung ist umfassend für die Beachtung der für seine Einrichtung zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Erfüllung der dem Zweck und der Konzeption entsprechenden pädagogischen, therapeutischen, personellen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben verantwortlich.
- 1.2 Die nachstehenden Richtlinien enthalten diejenigen Anforderungen, die gemäß §§ 45 ff. SGB VIII in Verbindung mit §§ 15 ff. HKJGB an erlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen zu stellen sind (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Die Richtlinien gelten unabhängig von der Trägerschaft.
- 1.3 Das Landesjugendamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
- 1.4 Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben.

2. Einrichtungsbegriff

- 2.1 Eine Einrichtung ist gemäß § 45a SGB VIII eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.
- 2.2 Bestandteil einer Einrichtung sind auch dezentrale Unterkünfte betreuter Personen in Außenwohngruppen oder Einzelwohnungen, wenn diese der Rechts- und Organisationssphäre einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII zugeordnet sind.

3. Betriebserlaubnis

- 3.1 Der Träger einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das

Landesjugendamt. Anträge sind gemäß § 15 HKJGB über das örtlich zuständige Jugendamt unter Verwendung der jeweils geltenden Antragsformulare einzureichen. Die Betriebsaufnahme ist erst ab Erteilung der Betriebserlaubnis zulässig. Dies gilt auch für neue Einrichtungsteile.

3.2 Die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit für den Einrichtungsbetrieb besitzt,
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld unterstützt und die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (Präventions- und Schutzkonzept), geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Beteiligungs- und Beschwerdekonzert) gewährleistet werden.

3.3 Nachträgliche Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 3.2) bedürfen des Einvernehmens mit dem Landesjugendamt und der Einrichtungsaufsicht des örtlich zuständigen Jugendamts.

3.4 Die Betriebserlaubnis erlischt, insbesondere wenn eine Einrichtung geschlossen oder verlegt wird, der Träger wechselt, die Zweckbestimmung der Einrichtung verändert wird oder der Betrieb der Einrichtung mehr als sechs Monate ruht.

3.5 Die Betriebserlaubnis ist vom Landesjugendamt aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Die Betriebserlaubnis kann vom Landesjugendamt aufgehoben werden, wenn Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen. Ist die Betriebserlaubnis zurückgenommen, widerrufen oder erloschen, so ist der Betriebserlaubnisbescheid unverzüglich und unaufgefordert dem Landesjugendamt zurückzugeben (§ 51 SGB X).

3.6 Das Landesjugendamt kann die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können nachträglich Auflagen zur Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt erlassen werden (§ 45 Abs. 4 SGB VIII).

3.7 Der Betrieb einer Einrichtung ohne gültige Betriebserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat dar (§§ 104, 105 SGB VIII).

4. Meldepflichten

Gemäß § 47 SGB VIII in Verbindung mit § 18 HKJGB hat der Träger der Einrichtung dem Landesjugendamt über das örtlich zuständige Jugendamt unverzüglich zu melden:

- Änderungen von Name und Anschrift des Trägers,
- Änderungen von Zweckbestimmung, von Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung,
- den Wechsel der Leitung,
- das Ausscheiden und die Einstellung von Betreuungskräften,
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung,
- Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 3.2),
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
- wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche die Versorgung der Kinder und Jugendlichen und den Bestand der Einrichtung gefährden können,
- jährlich zum Stichtag 30. November die Zahl der belegten Plätze.

5. Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

- 5.1 Landesjugendamt und örtliches Jugendamt sind nach § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit und auch unangemeldet örtliche Prüfungen oder Prüfungen nach Aktenlage durchzuführen, um nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiter bestehen. Dies schließt Gespräche mit den Beschäftigten sowie betreuten Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des § 46 Abs. 3 SGB VIII ein. Der Träger hat bei der Prüfung mitzuwirken und insbesondere die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.2 Treten im Einrichtungsbetrieb Mängel auf, beraten das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt den Träger über die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, können durch das Landesjugendamt Auflagen zur Betriebserlaubnis (siehe Ziffer 3.6) erteilt werden.

6. Anforderungen an den Betrieb von (teil-)stationären Einrichtungen

6.1 Fachliche Voraussetzungen

6.1.1 Einrichtungskonzeption

- 6.1.1.1 Die Arbeit jeder Einrichtung beruht auf einer vom Einrichtungsträger verfassten aussagekräftigen, den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechenden Konzeption, die durch den Träger regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben ist. Die Konzeption ist grundsätzlich nicht Teil der Leistungsvereinbarung. Falls die Leistungsvereinbarung hinreichend konzeptionelle Aussagen trifft, kann diese von der betriebserlaubniserteilenden Behörde als Konzeption anerkannt werden.
- 6.1.1.2 Die Konzeption enthält auch Angaben zu Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 79a SGB VIII. Dazu zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und für ihren Schutz vor Gewalt.
- 6.1.1.3 Die Konzeption gibt ferner Auskunft über die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung.

6.1.2 Rechte von Kindern und Jugendlichen, Beteiligung und Beschwerde

6.1.2.1 Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form.

6.1.2.2 Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hat jede Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII in ihrer Konzeption geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung vorzusehen (Beteiligungs- und Beschwerdekonzert) und im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII weiterzuentwickeln und regelmäßig zu überprüfen. Trägerseitig ist die Umsetzung dieser Verfahren in allen Einrichtungsteilen (z.B. Gruppen, Familien, teilstationären Angeboten, betreuten Wohnformen etc.) sicherzustellen. Es wird auf die „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ (beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss Hessen am 10.11.2000) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, die auch die Bildung von Interessenvertretungen der Kinder und Jugendlichen (z.B. Heimräte) vorsehen.

6.1.2.3 Der Träger hat alle betreuten Kinder und Jugendlichen auch über das Angebot und die Erreichbarkeit der Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII zu informieren.

6.1.2.4 Die Ausgabe des Taschengeldes ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Festsetzung der Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Juni 2020 sicherzustellen und zu dokumentieren. Das Taschengeld obliegt der persönlichen Verfügung der jungen Menschen und darf nicht zu Sanktionszwecken herangezogen werden. Bei verursachten Sachschäden soll dem Kind oder Jugendlichen Gelegenheiten zur Wiedergutmachung gegeben werden, die eine Kürzung des Taschengeldes ausschließen. Nur falls dies nicht möglich ist, kann bis zu einem Drittel des Taschengelds hierfür eingesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche Zustimmung des jungen Menschen voraus.

6.1.3 Prävention und Schutz vor Gewalt

6.1.3.1 Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen in den Einrichtungen sind untersagt (§ 1631 BGB).

6.1.3.2 Zum umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch hat jede Einrichtung ein Präventions- und Schutzkonzept (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII) zu entwickeln und anzuwenden sowie im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Mitarbeitende sind regelmäßig diesbezüglich zu schulen.

6.1.3.3 Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und unter dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1631b BGB durchgeführt werden. Sie dürfen nur angewandt werden, wenn sie im Einzelfall – unter Berücksichtigung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen

Person – geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind. Sie müssen konzeptionell verankert sein und sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren.

6.2 Personelle Voraussetzungen

6.2.1 Fachkräfte

- 6.2.1.1 Die Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen muss durch persönlich und fachlich geeignete Betreuungskräfte sichergestellt sein. Dies gilt auch in Vertretungsfällen, z.B. bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildungen, sowie im Rahmen der Nachtdienste und Nachtbereitschaftsdienste. Die Eignung des Personals ist in Bezug auf die Angebotsform und pädagogische Konzeption der Einrichtung zu bewerten. Im Hinblick auf die Eignung des Personals hat der Träger bei einer beabsichtigten Einstellung die Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sicherzustellen. Liegen die in diesen Richtlinien vorgegebenen fachlichen Qualifikationen nicht vor, ist im Einzelfall die Eignung durch die Einrichtungsaufsicht beim örtlich zuständigen Jugendamt zu prüfen.
- 6.2.1.2 Als Pädagogische bzw. therapeutische Fachkräfte können Personen mit einem in Ziffer 6.2.1.6 genannten Abschluss eingesetzt werden.
- 6.2.1.3 Einrichtungsbezogene Zulassung von Betreuungskräften aufgrund besonderen fachspezifischen Bedarfs: Abhängig von der Angebotsform und der Konzeption können im Einvernehmen mit der Einrichtungsaufsicht Personen mit einer anderen als in diesen Richtlinien genannten Qualifikation, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse sowie persönlicher Eignung für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen oder Aufgaben in einer Einrichtung qualifiziert sind, als Betreuungskräfte eingesetzt werden. Der Träger beschreibt diesen fachspezifischen Bedarf in der Konzeption.
- 6.2.1.4 Einrichtungsbezogene Zulassung von Betreuungskräften im Einzelfall (Zusatzkräfte): Es kann eine einrichtungsbezogene Einzelfallzulassung für Personen erfolgen, die nicht die Voraussetzung gemäß Zi. 6.2.1.2. und 6.2.1.3 erfüllen. Die Prüfung erfolgt auf begründeten Antrag des Trägers und bezogen auf die jeweilige Person, den in diesem Einzelfall vorgesehenen Einsatzort sowie die damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten. Soweit dies in der Ausgestaltung des Dienstplanes möglich ist, können Zulassungen auch beschränkt auf definierte Aufgabenbereiche in der Einrichtung erfolgen. Für die Prüfung sind insbesondere die Art und der Zweck der Einrichtung, der Hilfe- und Schutzbedarf der Betreuten und die aktuelle Situation der Einrichtung maßgeblich. Diese Zulassung kann mit Auflagen zur Nachqualifizierung oder einer Befristung versehen werden. In einer Wohngruppe (Schichtdienstbetrieb) können Zusatzkräfte im Umfang von bis zu 1,5 Stellen zugelassen werden. Personen, die gemäß Ziffer 6.2.1.8 tätig sind, können zusätzlich eingesetzt werden; der Umfang der Beschäftigung von Zusatzkräften und von Studierenden darf insgesamt 2 Stellen nicht überschreiten. Abweichungen sind in begründeten Fällen und abhängig von der Angebotsform auf begründeten Antrag des Trägers möglich. Bei Nachweis fachspezifischer Fort- und Weiterbildungen (Umfang mind. 160 Stunden) und einer durchgehenden Tätigkeit von mindestens 3 Jahren kann auf Antrag des Trägers der Status der Zusatzkraft entfallen

und können diese Personen aufgrund ihrer fachpraktischen Erfahrungen und Kenntnisse sowie persönlicher Eignung dauerhaft als Betreuungskräfte im Sinne der Ziffer 6.2.1.3 eingesetzt werden.

6.2.1.5 Die pädagogische Leitung einer Einrichtung darf nur einer den Aufgaben entsprechend ausgebildeten Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe nach Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums übertragen werden. Geeignete Fachkräfte sind in erster Linie:

- Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
 - Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheits-/Elementarpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder Psychologie, und i.d.R. vorausgegangenem Bachelorabschluss in den genannten Studienrichtungen,
 - Diplomsozialpädagogen/-innen, Diplomsozialarbeiter/-innen mit staatlicher Anerkennung,
 - Bachelor mit einschlägigem Studienschwerpunkt und staatlicher Anerkennung, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheits-/Elementarpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder Psychologie,
 - Lehrer/-innen mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Förderschulen.
- Sofern sie sich durch entsprechende berufsbegleitende oder durch andere Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben, ist eine Übertragung der Einrichtungsleitung auch an
- Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung,
 - Fachkräfte mit einem Bachelorabschluss mit einschlägigem Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheits-/Elementarpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik oder Psychologie,
 - Lehrerinnen und Lehrer mit 2. Staatsexamen sowie
 - in Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen (SGB IX) auch an Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung

mit jeweils mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Einrichtungen der (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung zulässig. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des Trägers möglich.

6.2.1.6 Für den Erziehungsdienst sowie für Gruppen- oder Teamleitungstätigkeiten dürfen nur pädagogische Fachkräfte eingestellt werden. Dies sind in erster Linie

- Diplompädagogen/-innen, Diplompsychologen/-innen,
- Master mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheits-/Elementarpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Religionspädagogik, Gemeindepädagogik oder Psychologie und i.d.R. vorausgegangenem Bachelorabschluss in den genannten Studienrichtungen,
- Diplomsozialarbeiter/-innen, Diplomsozialpädagogen/-innen,

- Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialwesen, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Kindheits-/Elementarpädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Religionspädagogik, Gemeindepädagogik oder Psychologie,
- Staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/-innen, Heilpädagogen/-innen,
- Lehrerinnen und Lehrer mit 2. Staatsexamen.

6.2.1.7 Berufspraktikantinnen und -praktikanten im Anerkennungsjahr können auf den ausgewiesenen Personalschlüssel einer Schichtdienstgruppe mit bis zu 50 % des vereinbarten Stellenumfangs (einschließlich Nachbereitschaft) angerechnet bzw. alternativ oder zusätzlich als sonstiger Dienst vereinbart werden. Sie dürfen nur dann verantwortlich tätig sein, wenn die jeweiligen Ausbildungsbestimmungen dies zulassen und ihre Eignung von der für die Anleitung verantwortlichen pädagogischen Fachkraft festgestellt wurde. Die festgestellte Eignung ist zu dokumentieren.

6.2.1.8 Für Auszubildende/Studierende in dualen, berufsbegleitenden (sozial-) pädagogischen sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen gilt:

Der Einsatz kann mit bis zu 0,5 VZÄ (einschließlich Nachbereitschaft) im ausgewiesenen Personalschlüssel einer Schichtdienstgruppe anerkannt bzw. alternativ oder zusätzlich als sonstiger Dienst vereinbart werden, soweit dies im Rahmen des Ausbildungsvertrags mit der Hoch- bzw. Fachschule möglich ist.

Es müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Im Falle einer Erstausbildung:

- Frühestens ab dem 3. Fachsemester bzw. dem 2. Ausbildungsjahr oder
- Mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

Im Falle einer Zweitausbildung:

- Es liegt eine abgeschlossene Ausbildung mit staatlicher Anerkennung bzw. staatlicher Prüfung, Kammerabschluss oder einem sonstigen Studienabschluss vor oder die Ausbildung findet im Anschluss an ein FSJ/BFD (einjährig) statt.
- Der Träger begründet die besondere persönliche Eignung (nachgewiesen z.B. durch Tätigkeiten in der Jugendarbeit, Praktika, Erfahrungen in der Arbeit mit Auszubildenden usw.).
- Die berufsbegleitende sozialpädagogische Ausbildung wurde nachweislich begonnen (Bescheinigung der Ausbildungsstelle wird vorgelegt).

Außerdem muss sichergestellt sein:

- Der Träger setzt die Mitarbeitenden in den einzelnen Ausbildungsphasen angemessen und bezogen auf die jeweilige tatsächliche Anwesenheit im Gruppendienst ein.
- Es steht eine Fachkraft zur Anleitung zur Verfügung.
- Der Träger gewährleistet, dass eine Hintergrundbereitschaft (Rufbereitschaft, Hintergrundbereitschaft) durch Fachpersonal vorhanden und eine Fachkraft in Notfällen kurzfristig einsatzbereit ist.
- Pro Gruppe können nur Mitarbeitende in Ausbildung im Umfang einer Stelle innerhalb des Personalschlüssels angerechnet werden. Ziffer 6.2.1.4 ist zusätzlich zu beachten.

- Die Ausbildung wird im zeitlichen Rahmen beendet. Der Träger informiert das örtliche Jugendamt über die Beendigung/den Abschluss oder den Abbruch der Ausbildung. Bei Abbruch bzw. endgültigem Nichtbestehen der Ausbildung erlischt die Regelung.

6.2.1.9 Für gruppenübergreifende Tätigkeiten können weitere Fachkräfte eingesetzt und je nach der Zweckbestimmung der Einrichtung mit besonderen Aufgaben betraut werden, z.B.

- Logopäden/-innen/,
- Sprachheillehrer/-innen,
- Ergotherapeuten/-innen,
- Physiotherapeuten/-innen,
- Pflegefachfrauen/-männer,
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten,
- Arbeitserzieher/-innen,
- Heilpädagogen/-innen,
- Sporterzieher/-innen,
- Psychologen/-innen,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/-innen (Psychagogen/-innen),
- weitere Berufsgruppen entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung.

6.2.1.10 In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (SGB IX) und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf (SGB XI) sowie in inklusiv arbeitenden Einrichtungen oder Gruppen richtet sich die Qualifikation und Zusammensetzung des Personals nach der konzeptionellen Ausrichtung und den jeweiligen vertraglichen Festlegungen. Die Zahl der Pflegefachkräfte und die Zahl der pädagogischen Fachkräfte soll entsprechend den jeweiligen Erfordernissen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Personen, die keine Fachkraft sind, können zusätzlich zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden und dürfen nicht zu allein verantwortlicher Tätigkeit herangezogen werden. Sofern pädagogische Mitarbeitende auch mit pflegerischen Aufgaben betraut werden, sind diese im Vorfeld zur sachgerechten Ausführung der Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Dies gilt umgekehrt auch für Pflegekräfte, die pädagogische Aufgaben übernehmen. Aufgaben, die gemäß § 4 Pflegeberufgesetz (PflBG) einem Berufsvorbehalt unterliegen, dürfen nur von pflegefachlich qualifizierten Mitarbeitenden ausgeführt werden. Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Rehabilitation bzw. für die heilpädagogische Anleitung der pädagogischen Fachkräfte müssen gruppenübergreifend spezielle Fachkräfte eingesetzt werden, z.B. Heilpädagogen/-innen, Förderschullehrer/-innen, Logopäden/-innen Ergo- und Physiotherapeuten/-innen. Solche gruppenübergreifenden Funktionen können auch von Mitarbeitenden aus Institutionen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden.

6.2.1.11 Bei Einrichtungen, die junge Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, sind auf die jeweiligen Betreuungsbedarfe ausgerichtete Konzeptionen und Personalausstattungen vorzusehen. Die auf die jeweiligen Einrichtungsformen bezogenen Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

6.2.1.12 Die Mitarbeitenden sind anzuleiten. Es müssen regelmäßige Besprechungen mit den Mitarbeitenden stattfinden. Mitarbeitende sind in regelmäßigen Abständen mit allen für die Einrichtung geltenden

Bestimmungen, insbesondere über Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, sowie dem Verbot physischer und psychischer Gewalt vertraut zu machen. Sie haben diese Belehrungen schriftlich zu bestätigen. Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll angemessen über die pädagogische Arbeit unterrichtet werden.

- 6.2.1.13 Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden zur beruflichen Fortbildung anzuregen und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen. Für die Fortbildung ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Fachliteratur für die Fortbildung der Mitarbeitenden sowie zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit muss in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 6.2.1.14 Der Dienstplan ist so einzuteilen, dass den Mitarbeitenden Zeit für Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Außenkontakte und Dokumentation verbleibt.

6.2.2 Prüfung von Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen

6.2.2.1 Bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis hat der Einrichtungsträger zu bestätigen (Trägererklärung),

- dass im Hinblick auf die Eignung des Personals die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von aktuellen Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (höchstens 6 Monate alt) sichergestellt ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII),
- dass o.g. Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich tätige Personen, soweit dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist, ebenfalls vorgelegt und geprüft werden (§ 72a Abs. 4 SGB VIII),
- dass o.g. Führungszeugnisse auch von Partnern, weiteren Familienangehörigen und Mitbewohner/innen ab 14 Jahren vorgelegt und geprüft werden, sofern sie mit der zu betreuenden Person im gemeinsamen Haushalt leben
- und dass die Vorlage und Prüfung der o.g. Führungszeugnisse nach Ablauf von längstens 5 Jahren erneuert wird.

Die Prüfung hat jeweils auch bei der beabsichtigten Beschäftigung von neuen Mitarbeitenden zu erfolgen.

6.2.2.2 Bei der Prüfung der Führungszeugnisse sind insbesondere die Bestimmungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten. Enthalten Führungszeugnisse Eintragungen, ist der Träger verpflichtet, die Möglichkeit der Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit der Einrichtungsaufsicht abzustimmen. Bei Einrichtungen, in denen der Träger und die Leitung in Person identisch sind, sind die Führungszeugnisse der Leitungspersonen der Einrichtungsaufsicht vorzulegen.

6.2.3 Gruppengrößen und Personalschlüssel

6.2.3.1 In Einrichtungen mit Tag- und Nachtbetreuung richtet sich die Gruppengröße nach der erzieherischen Aufgabe, dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen. Sie soll grundsätzlich

nicht mehr als 9 Personen umfassen. Dieses gilt auch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

6.2.3.2 Sofern Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen aufgenommen werden, soll die Gruppe nicht mehr als 6 bis 8 Personen umfassen.

6.2.3.3 Für die Gruppengrößen in einzelnen Einrichtungskategorien gelten folgende besondere Richtwerte:

- Tagesgruppen: Es sollen nicht mehr als 10 Kinder und Jugendliche pro Gruppe betreut werden.
- Jugendwohnheime: Jugendwohnheime haben in der Regel keine Gruppeneinteilung. Sofern aus pädagogischen Gründen eine Aufteilung in Gruppen erfolgt, soll eine Gruppe nicht mehr als 15 Personen umfassen. Für je 15 Kinder und Jugendliche ist eine Fachkraft im Sinne dieser Richtlinien erforderlich.
- Internate und Schülerwohnheime: Die Gruppe soll nicht mehr als 10 Personen umfassen. Für jede Gruppe ist eine Fachkraft im Sinne dieser Richtlinien erforderlich. Internate, die einen hohen Anteil an Unterbringungen nach dem SGB VIII vorweisen, sollen sich in der Personalausstattung zunehmend an den Personalstärken der Rahmenvereinbarung für Jugendhilfemaßnahmen orientieren. In Internaten, die nach einem „Familienprinzip“ organisiert sind, sollen die Funktionen von Lehr- und Erziehungskräften getrennt werden. Werden Lehrkräfte auch im Wohnbereich eingesetzt, sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Schüler/-innen Möglichkeiten haben, sich an unterschiedliche Ansprechpartner und Vertrauenspersonen wenden zu können.

6.2.3.4 In (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe richtet sich die personelle Ausstattung nach der jeweiligen Konzeption. Bezüglich der Personalschlüssel gilt die „Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff. SGB VIII“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. die zwischen öffentlichen und freien Trägern geschlossene bzw. zu schließende Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Für stationäre Gruppen wird grundsätzlich von einem Betreuungsschlüssel von 1:1,8 bei einer Gruppengröße von 9 Kinder und Jugendlichen ausgegangen. Für einzelne Einrichtungskategorien gelten die in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen speziellen Richtwerte. Während der betreuungsintensiven Zeiten muss je Gruppe mindestens eine Fachkraft, in Gruppen oder Zeiten mit besonderen Bedarfen müssen mindestens zwei Fachkräfte im Dienst sein. In betreuungsschwachen Zeiten sowie bei Jugendlichen, die weitgehend selbstständig leben, kann Rufbereitschaft bzw. die Aufsicht einer Fachkraft über mehrere Gruppen ausreichend sein.

6.2.3.5 In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (SGB IX) und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf (SGB XI) richtet sich die Anzahl des Personals nach der Konzeption der Einrichtung und den jeweiligen vertraglichen Regelungen. In Anwesenheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ist sicherzustellen, dass mindestens eine Fachkraft in jeder Gruppe anwesend ist. Der Dienstplan ist entsprechend zu gestalten. Bei der Personaleinsatzplanung ist sicherzustellen, dass Ausfälle unverzüglich bedarfsgerecht ausgeglichen werden.

6.3 Räumliche Voraussetzungen

6.3.1 Standort, Bau, Ausstattung und Raumbedarf

- 6.3.1.1 Einrichtungen sind unter Beachtung der geltenden bau-, brandschutz- und hygienerechtlichen Bestimmungen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Zur Betriebserlaubnis sind ein Bauplan oder eine Zeichnung, aus dem/der die Größe und Funktion der Räume zu entnehmen ist, sowie eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Bauamtes, eines Nachweisberechtigten oder Sachverständigen vorzulegen, dass das Gebäude für den vorgesehenen Zweck und ggf. daraus abgeleitete inklusive Anforderungen geeignet ist und den brandschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Dem Betriebserlaubnisantrag ist ferner bei Bedarf eine Bescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde beizufügen, dass die Einrichtung den Vorschriften zur Vorbeugung von gesundheitlichen Gefahren entspricht. Das Nachweiserfordernis ist zwischen Träger und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
- 6.3.1.2 Die Wahl des Standorts soll sich nach Art und Aufgabe der Einrichtung richten.
- 6.3.1.3 Die Einrichtung soll über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen oder entsprechende Anlagen in der Nähe benutzen können.
- 6.3.1.4 Durch den Träger sind unabhängig von persönlichen Geräten der jungen Menschen eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende IT-Ausstattung sowie die Möglichkeit des Zugangs zu digitaler Kommunikation für die schulische und private Nutzung sicherzustellen.
- 6.3.1.5 Es sollen für jede Gruppe in der Regel vorhanden sein:
- 1 bis 2 Wohn-/Esszimmer,
 - 1 Küche,
 - 1 Mitarbeitenden-/Bereitschaftszimmer,
 - Getrennte, individuell nutzbare Sanitärräume/Toiletten für Mitarbeitende und junge Menschen,
 - Für je 4 Kinder und Jugendliche 1 Toilette mit Handwaschbecken,
 - 1 Waschbecken für je 2 bis 3 Kinder und Jugendliche (sofern nicht Waschbecken in den Zimmern vorhanden sind),
 - 1 Badewanne und/oder Dusche für je 4 junge Menschen.
- Bei der Ausstattung ist im Einzelfall die jeweilige Gruppengröße zu berücksichtigen.
- 6.3.1.6 Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Bereich. Bei der Ausstattung soll daher genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung und Einrichtung verbleiben. Es sind regelhaft Einbettzimmer und in begründeten Fällen Zweibettzimmer vorzuhalten. Einzelzimmer müssen mindestens 10 qm Netto-Raumfläche umfassen. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 qm Netto-Raumfläche zur Verfügung stehen.
- 6.3.1.7 Für die Größe und die Belegung der Zimmer in einzelnen Einrichtungskategorien gelten die folgenden besonderen Richtwerte:
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Kontext einer Einrichtung nach § 45a SGB VIII: Die Betreuung erfolgt in

Einzelwohnungen, Familien oder in Mini-Wohngemeinschaften. Die Unterkünfte verfügen über einen Sanitärraum, eine Küche oder zumindest eine Kochnische und über ausreichend Wohn-/Schlafraum. In Mini-Wohngemeinschaften sind pro Einzelzimmer mindestens 10 qm Netto-Raumfläche erforderlich.

- Tagesgruppen sollen in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:
 - Einen oder mehrere Gruppenräume (mindestens 4 qm pro Kind/Jugendlichem),
 - kleine Gruppenräume.
 - 1 Raum für Einzelförderung/Elterngespräche.
 - 1 Küche/Essraum,
 - 1 Personalraum/Büro.
 - Getrennte, individuell nutzbare Sanitärräume/Toiletten für Mitarbeitende und junge Menschen mit 2 Toiletten und Dusche oder Badewanne.

Über dieses Raumprogramm hinaus soll ein Außengelände für Spiele im Freien zur Verfügung stehen. Für jedes Kind und jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen. Eine Tagesgruppe soll räumlich und personell von anderen Betreuungsbereichen getrennt sein.

- Internate, Schülerwohnheime und Jugendwohnheime für Kinder und Jugendliche, die bedingt durch ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit außerhalb der Familie leben müssen: Es sind nur Ein- oder Zweibettzimmer zulässig. Einzelzimmer sind zu bevorzugen und müssen über mindestens 10 qm Netto-Raumfläche verfügen. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 qm Nettoraumfläche zur Verfügung stehen.
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (SGB IX) und Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf (SGB XI): Die räumliche und sächliche Ausstattung richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung und den jeweils einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Die Gebäude, die dazugehörigen Anlagen und die Ausstattung müssen baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie den individuellen und behinderungsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und der Zweckbestimmung auf Grundlage der fachlichen Konzeption entsprechen. Es sind nur Ein- oder Zweibettzimmer zulässig. Einzelzimmer müssen mindestens 12 qm Netto-Raumfläche groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 9 qm Netto-Raumfläche zur Verfügung stehen. Bei der räumlichen Gestaltung müssen je nach Behinderungsart die besonderen Belange der behinderten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Vorschriften über behindertengerechte Bauweise und Einrichtung sind zu beachten. Zusätzlich zu den in Ziffer 6.3.1.5 genannten Räumen sind Räume für die erforderlichen ärztlichen, psychologischen, pädagogischen, therapeutischen und anderen übergreifenden Dienste erforderlich. Eventuell erforderlichen erhöhten brandschutztechnischen Belangen ist Rechnung zu tragen.

6.3.2 Unfallverhütung und Brandschutz

Der Träger ist zur Gefahrenabwehr und zur Sicherung vor Unfällen und Bränden für die laufende Überwachung der gesamten Einrichtung verantwortlich. Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.

6.3.3 Hygiene, Gesundheit und Arzneimittel

- 6.3.3.1 Die regelmäßige kinder-, zahn- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen ist unter Beachtung des Rechtes der freien Arztwahl sicherzustellen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vor der Durchführung ärztlicher Eingriffe und Impfungen ist notwendig. Arztbesuche sind zu dokumentieren.
- 6.3.3.2 Die Ausgabe von verordnungspflichtigen Medikamenten darf nur auf individuelle ärztliche Anordnung durch regelmäßig entsprechend geschulte Beschäftigte erfolgen und ist zu dokumentieren. Nicht verordnungspflichtige Medikamente dürfen nur auf individuelle ärztliche Anordnung oder mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten ausgegeben werden. In jeder Gruppe bzw. Wohneinheit muss ein Verbandkasten vorhanden sein. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Medikamente sind personenbezogen und entsprechend der Herstellerangaben zu lagern und ständig unter Verschluss zu halten. Die Lagerung und der Umgang mit Betäubungsmitteln hat sachgerecht und entsprechend der Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zu erfolgen.
- 6.3.3.3 Durch geeignete (Vorsorge-)Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Körper- und Sinnesbehinderungen und andere Beeinträchtigungen rechtzeitig erkannt werden.
- 6.3.3.4 Die betreuenden Mitarbeitenden müssen die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen und diese regelmäßig auffrischen.
- 6.3.3.5 Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten
- 6.3.3.6 Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist sicherzustellen, dass von den Tieren keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Zudem ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich und sind hygienische Erfordernisse einzuhalten.
- 6.3.3.7 Gefahrstoffe und Putzmittel sind so aufzubewahren, dass davon für die jungen Menschen keine Gefahren ausgeht.

6.3.4 Versicherungen

Die für den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Versicherungen und die für die Kinder und Jugendlichen erforderlichen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfallversicherung) sind abzuschließen.

6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 6.4.1 Der Betrieb einer Einrichtung muss wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

6.4.2 Im Rahmen der Betriebserlaubnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers geprüft. Dazu sind mit dem Betriebserlaubnis Antrag vorzulegen:

- Unterlagen zur Rechtsform des Trägers (z.B. Vereins- oder Stiftungssatzung, Gesellschaftervertrag, Eintrag in das Vereins- oder Handelsregister),
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerschulden vorhanden sind,
- Betriebsmittelnachweis für mindestens drei Monate (z.B. Kontokorrentkredit, Bürgschaft).

Bei Antrag auf Änderung bzw. Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse kann in Absprache mit der Einrichtungsaufsicht von der Vorlage abgesehen werden.

7. Dokumentation und Datenschutz

7.1 Für den Betrieb einer Einrichtung sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu beachten. Die Konzeption muss Auskünfte über die ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben (§ 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Einrichtungsträger hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu den räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sowie zur Belegung der Einrichtung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

7.2 Über jedes Kind und jeden Jugendlichen in einer Einrichtung ist eine Einzelakte zu führen. Sie soll im Falle von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung alle für die Personalien des Kindes oder Jugendlichen und alle für die Hilfe relevanten Unterlagen enthalten.

7.3 In Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf betreuen, ist eine individuelle, personenzentrierte und prozessorientierte Dokumentation für jedes Kind und jeden Jugendlichen zu führen. Bestandteil davon ist eine handlungsleitende Maßnahmenplanung. Eine regelhafte Evaluation der Maßnahmenplanung hat zu erfolgen. Darüber hinaus sind in der Planung Aspekte zur Ernährung, zu etwaigen ärztlichen Verordnungen einschließlich der Medikamente und gegebenenfalls zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln und von Zubehör zu berücksichtigen.

7.4 Bei der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datennutzung sind die einschlägigen Datenschutzregelungen einzuhalten. Der Träger der Einrichtung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die schutzwürdigen Belange der Betroffenen sicherzustellen. Hierzu gehören u.a. eine verschließbare Aufbewahrung der personenbezogenen Unterlagen und eine Regelung der Zugriffsbefugnis.